

§ 2 TUP Anwendungsbereich

TUP - Umweltprüfungsgesetz – TUP, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

(1) Dieses Gesetz ist auf die Erlassung und die Änderung folgender Pläne und Programme anzuwenden:

- a) Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist;
- b) Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung eines Vorhabens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2004, gesetzt wird;
- c) Pläne und Programme, die ein Gebiet, das innerhalb der Grenzen eines Natura 2000-Gebietes (§ 14 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33) liegt, betreffen.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

In Kraft seit 13.05.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at